

Braunschweig) am Kongresse in Rastatt teil. 1807 zum Mitglied der Reichsstände und der Gesetzgebungskommission für das Königreich Westfalen ernannt, erkrankte er schwer und † in Helmstädt am 16. Aug 1808.

Er veröffentlichte u. a.: Pragmatische Geschichte der neuesten kaiserlichen Wahlkapitulationen, Leipzig 1792; Pragmatische Geschichte der Wahlkapitulation Kaiser Franz II., Leipzig 1793; Handbuch des deutschen Staatsrechts, Berlin 1794–97, III (Bd I, II² 1797); Deutsches Staatsarchiv, Helmstädt 1796–1806, XVI; Über Aufhebung mittelbarer Stifter, Abteien und Klöster in Teutschland, Helmstädt 1805. Dezemb.

Habicht nicht jagdbar: s. jagdbare Tiere, Raubvögel, § 8 Reichsvogelschutzges vom 30. Mai 1908, RGesBl 314.

habitatio (RR), das Wohnrecht, eine Personalservitut (s. d.). Stellbes.

Hadeln s. Freijagd.

Haft (StrafR), eine Hauptstrafe an der Freiheit, besteht in Freiheitsentziehung (1 Tag bis 6 Wochen), meist ohne Arbeitszwang.

Haftbefehl s. Untersuchungshaft.

Haftpflicht bedeutet im weiteren Sinne Schadensersatzpflicht; im engeren Sinne wird darunter die Schadensersatzpflicht in den besonderen Fällen verstanden, welche durch das Haftpflichtiges vom 7. Juni 1871 (neu gefaßt gemäß Einf-B 42) geregelt sind. Dieses Gesetz findet Anwendung auf den Leibes- und Lebensschaden, welchen ein Mensch erleidet beim Betriebe einer Eisenbahn, eines Bergwerkes, Steinbruchs, einer Gräberei (Grube), Fabrik. Sein Anwendungsgebiet ist durch die Arbeiterunfallversicherungsgesetze erheblich eingeschränkt worden. Indem danach in versicherungspflichtigen Betrieben, zu denen alle genannten mit Ausnahme des Eisenbahnbetriebs gehören, die dort beschäftigten Arbeiter und gesetzlich oder statutarisch der Versicherungspflicht unterstellten Betriebsbeamten gegen die Folgen der bei den Betrieben sich ereignenden Unfälle versichert sind, liegt ihre und ihrer Angehörigen Entschädigung bei solchen Unfällen der betreffenden Berufsgenossenschaft ob und bleibt insoweit das Haftpflichtgesetz außer Anwendung. Seine Bestimmungen gelten, wenn Unfälle in versicherungspflichtigen Betrieben in Frage stehen, nur noch dann, wenn bei dem Betriebe ein Mensch verletzt worden ist, der nicht zu den für den betreffenden

Betrieb versicherten Personen gehört. Infolgedessen hat heute das Haftpflichtiges seine Hauptbedeutung nur noch für die Unfälle beim Eisenbahnbetriebe. Neben diesem Gesetze gelten die allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts, durch welche eine Schadensersatzpflicht begründet wird. Die besondere H(aft)p(flicht) nach dem Gesetze ist für die Unternehmer eines Eisenbahnbetriebes eine schärfere als für die Unternehmer der übrigen genannten Betriebe. Zur Begründung der Hp des Eisenbahnunternehmers genügt allein der Nachweis des Beschädigten, daß er beim Betriebe der Eisenbahn zu Schaden gekommen ist. Doch kann sich der Unternehmer durch den Gegenbeweis, daß der Unfall des Beschädigten durch höhere Gewalt oder durch dessen eigenes Verschulden verursacht worden ist, von seiner Hp befreien. Bei den übrigen Betrieben muß zur Begründung der Hp des Unternehmers der Beschädigte selbst den Nachweis erbringen, daß sein Schaden durch das Verschulden eines Bevollmächtigten, Repräsentanten oder zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder der Arbeiter Angestellten in Ausführung seiner Dienstverrichtungen verursacht sei. Die Hp des Unternehmers kann durch Verträge nicht ausgeschlossen werden. Über die Bedeutung der in dem Gesetze vorkommenden Begriffe, z. B. des Begriffs „bei dem Betriebe“ oder „höhere Gewalt“, gibt die umfangreiche Judikatur höchster Gerichtshöfe Auskunft. An Schadensersatz ist im wesentlichen das gleiche zu leisten wie nach B 843, 844 im Falle der Tötung oder Körperverletzung eines Menschen. Im Falle der Tötung besteht er im Ersatze der Kosten der Beerdigung und einer versuchten Heilung, im Ersatze des Vermögensnachteils, welchen der Getötete während der letzten Krankheit durch Verminderung seiner Erwerbsfähigkeit erlitten hat und den seine unterhaltsberechtigten Verwandten durch seinen Tod erleiden. Hat im Falle der Körperverletzung diese eine Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit des Verletzten oder eine Vermehrung seiner Bedürfnisse zur Folge, so ist der Nachteil durch Entrichtung einer Geldrente oder, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, durch Kapitalabfindung auszugleichen. Eine Anrechnung der von Versicherungskassen an den Verunglückten gezahlten Beträge auf